

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszwanzigstes Stück vom Jahre 1856.

N^o LV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Nov. 1856, die Errichtung einer Revisions- und Zollabfertigungs-Stelle am Bahnhofe zu Münden betreffend.

Nachdem nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverischen Ministeriums der Finanzen und des Handels am Bahnhofe zu Münden, um den vermehrten Güterverkehr daselbst keine Störung erleiden zu lassen, eine Revisions- und Zollabfertigungs-Stelle errichtet worden ist, welche als Filial des Mündener Haupt-Steuer-Amtes dieselben Befugnisse hat, wie letzteres, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

M. Rudolstadt, den 21. November 1856.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

K. R. 6.

N^o LVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. November 1856, die Umwandlung des Großherzoglich Badischen Nebenzolllamtes II. Classe zu Waldschut in ein Nebenzolllamt I. Classe, sowie die gleichzeitige Aufhebung des Nebenzolllamtes I. Classe am Grenzacher Horn mit dem dortigen Anneldeposten und die Errichtung eines Nebenzolllamtes II. Classe dortselbst betreffend.

Nach einer Mittheilung der Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen ist das Nebenzolllamt II. Classe zu Waldschut vom 10. d. M. an in ein Nebenzolllamt ausgegeben in Rudolstadt den 6. December 1856.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVII.

51